



Association of Swiss Laboratories
Verband Schweizer Laboratorien
Association des Laboratoires Suisses
Associazione dei Laboratori Svizzeri

Sekretariat:

c/o hsp – Hodler, Santschi & Partner AG

Belpstrasse 41

3007 Bern

T +41 31 381 64 54

F +41 31 381 64 56

M swisstestinglabs@hsp-ag.ch / www.swisstestinglabs.ch

Swiss Testing Labs

(Früher GSDL)

Statuten vom 26. März 2009

I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter dem Namen "Swiss Testing Labs" besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Verbands befindet sich in Bern.

Art. 2

"Swiss Testing Labs" ist der Verband der führenden Schweizer Dienstleistungslaboratorien für Analytik.

Swiss Testing Labs bezweckt die Wahrung und Förderung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Der Verband fördert die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern.

Art. 3

Swiss Testing Labs hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Schaffung einer kollektiven "Visitenkarte" und "Plattform" der Schweizer Laborbranche international und national.
- b) Sicherstellung einer ersten öffentlichen Informations- und Anlaufstelle für Anfragen.
- c) Ermöglichung und Förderung des fachlichen und gesellschaftlichen Austausches unter den Mitgliedern.
- d) Bearbeitung von spezifischen Anliegen der Mitglieder in Fachgruppen und Vertretung derselben gegenüber den relevanten Fachkreisen und Behörden.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Aktives Mitglied von Swiss Testing Labs kann eine natürliche oder juristische Person sein, die ein Laborunternehmen oder ein Labor als Teil eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz führt und über mindestens ein anerkanntes Qualitätsmanagementsystem verfügt.

Das Label Swiss Testing Labs darf nur von Unternehmen verwendet werden, die:

- a) mindestens während 5 Jahren auf dem Schweizer Markt bestanden haben.
- b) Ihre Dienstleistungen mehrheitlich mittels eigenem Labor in der Schweiz erbringen.

Art. 5

1 Das Gesuch um Aufnahme in Swiss Testing Labs ist an die Geschäftsstelle zu richten. Es hat zu enthalten: Angaben über Art und Umfang der angebotenen wissenschaftlichen Dienstleistungen, über Qualifikation und Anzahl der beschäftigten Personen sowie über die instrumentelle Ausstattung.

2 Wenn das um Aufnahme ersuchende Labor keinem Mitglied bekannt ist, wird der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes beauftragt, das um Aufnahme ersuchende Labor zu inspizieren und nach eingehender Prüfung dem Vorstand schriftlich seinen Vorschlag zu unterbreiten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 6

Der Austritt kann unter Beachtung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle erklärt werden.

Art. 7

1 Die Generalversammlung entscheidet über Ausschlüsse von Mitgliedern.

2 Der Vorstand ist befugt, nach Rücksprache mit dem betroffenen Mitglied, der Generalversammlung den Ausschluss zu beantragen, sofern das Mitglied trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den qualitativen Anforderungen gemäss Art. 3 Abs. 2 der Statuten nicht mehr genügt.

Art. 8

1 Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen für das laufende Rechnungsjahr.

2 Ausgetretenen und ausgeschlossenen Unternehmen steht keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen zu.

III. Finanzen

Art. 9

Die Generalversammlung bestimmt alljährlich die Höhe des von den Mitgliedern zu entrichtenden Beitrages. Die Generalversammlung kann in besonderen Fällen ausserordentliche Beiträge beschliessen.

Art. 10

Für die Schulden von Swiss Testing Labs haftet nur das Verbandsvermögen, unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder.

Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 11

Organe von Swiss Testing Labs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle
- d) die Fachgruppen

Art. 12

- a) Die Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Verbands. Sie tritt ordentlicherweise jährlich einmal und ausserordentlicherweise auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder zusammen.

² Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum.

³ Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt.

⁴ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ausgenommen Art. 118 und 19).

⁵ Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Sind mehrere Kandidaten in der Wahl, und kommt in einem Wahlgang keine Wahl zustande, so scheidet derjenige Kandidat aus, der am wenigsten Stimmen erhalten hat; wenn dann nur noch 2 Kandidaten zur Auswahl stehen, entscheidet das einfache Mehr.

⁶ Wahlen und wichtige Abstimmungen können auf Beschluss der Generalversammlung auch geheim vorgenommen werden.

⁷ Der Präsident, im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Generalversammlung. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁸ Für die Führung des Protokolls hat der Vorstand besorgt zu sein; es hat über Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 13

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der Bilanz oder gegebenenfalls Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
- b) Bestimmung der Jahresbeiträge, sowie eventueller ausserordentlicher Beiträge.
- c) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- d) Genehmigung des Voranschlages.
- e) Beschlussfassung über die Bildung von Fachgruppen .
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes.

Art. 14

b) Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht mindestens aus Präsident/-in und zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar. Der Präsident /-in wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

¹ Der Präsident/-in, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, beruft die Vorstandssitzung und, im Namen des Vorstandes, die Generalversammlung ein. Er amtet als Vertreter der Gesellschaft nach aussen.

² Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen die Vorstandsmitglieder kollektiv unter sich zu zweien.

³ Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Austritt aus dem Unternehmen, das ihn benannt hat, vorzeitig aus dem Vorstand aus, darf das Unternehmen einen Nachfolger vorschlagen. Der Nachfolger tritt in die Amtszeit seines Vorgängers ein.

Art. 15

Der Vorstand leitet den Verband und ist verpflichtet:

- a) Die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse zu vollziehen;
- b) der Generalversammlung jährlich die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz sowie einen Vorschlag zur Genehmigung vorzulegen;
- c) die Interessen des Verbandes wahrzunehmen und der Generalversammlung in allen ihr notwendig erscheinenden Fragen Bericht und Antrag zu stellen;

- d) die administrativen und finanziellen, laufenden Angelegenheiten des Verbandes zu besorgen.

Im Übrigen nimmt der Vorstand alle Kompetenzen wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 16

- c) Kontrollstelle

Die Generalversammlung bezeichnet alle 2 Jahre die Kontrollstelle. Diese hat die Jahresrechnung zu prüfen und der nächsten ordentlichen Generalversammlung darüber schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 17

- d) Fachgruppen

1. Über die Bildung von Fachgruppen entscheidet die Generalversammlung.
2. Die Fachgruppen werden in der Regel von einem Mitglied des Vorstandes präsiert. Im Übrigen konstituieren sie sich selber. Über die Tragung der Kosten der Projektes entscheiden die jeweils beteiligten Firmen. Nicht beteiligte Mitglieder werden nicht belastet.

Art. 18

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird in die Wege geleitet, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder dies verlangt. Sie wird von der Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden beschlossen.

Art. 19

- ¹ Die Auflösung von Swiss Testing Labs kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmenden Mitglieder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
- ² Über die Verwendung des Verbandssvermögens entscheidet die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst.
- ³ Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung, für den gegebenenfalls eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, anderen Personen übertragen wird.

V. Inkrafttreten

Art. 20

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 26. März 2009 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 22.1.1993.

Bern, 26. März 2009

Swiss Testing Labs

Der Präsident:



Dr. Hansjörg Walther

Der Geschäftsführer:



Christian Hodler, Fürsprecher